

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Wolfhagen-Bründersen, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Bründersen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war oder
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
  - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab Jahren 120,00 Euro
  - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 60,00 Euro
  - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle 160,00 Euro
  - d) pflegearme Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren 132,00 Euro
  - e) pflegearme Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 72,00 Euro
  - f) pflegearme Wahlgrabstätten pro Grabstelle 172,00 Euro
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
  - a) Urnenreihengrabstätte 80,00 Euro
  - b) Urnenwahlgrabstätte 120,00 Euro
  - c) pflegearme Urnenreihengrabstätte 92,00 Euro
  - d) pflegearme Urnenwahlgrabstätte 132,00 Euro
3. Urnenbestattung (nur biologisch abbaubare Urnen) im Grabfeld „Friedhain“ 550,00 Euro
4. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung zu entrichten.
5. Beisetzung von Urnen in bestehenden Wahlgrabstätten (nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses eine Urne pro Grabstelle) je Urne in Wahlgrabstätte 77,00 Euro

- |   |             |
|---|-------------|
| 6. Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten wird eine Friedhofspflegegebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle   | 8,00 Euro   |
| 7. Bei Einmalzahlung der Friedhofspflegegebühr erhebt die Friedhofsverwaltung einen Aufschlag in Höhe von 25 Prozent. Dieser Aufschlag deckt Preiserhöhungen in den folgenden 30 Jahren der Nutzungszeit ab |             |
| Reihengrabstätte (Aschen und Erdgrab)   | 60,00 Euro  |
| Wahlgrabstätte (Aschen und Erdgrab, pro Grabstelle)   | 120,00 Euro |

#### **§ 4 Verlängerungsgebühr**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte bzw. pflegearme Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle anteilig für so viele Jahre, dass für die später verstorbene Person eine Ruhefrist von 30 Jahren gewährleistet ist, pro Jahr                           | 5,00 Euro |
| 2. Urnenwahlgrabstätte bzw. pflegearme Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle anteilig für so viele Jahre, dass für die später verstorbene Person eine Ruhefrist von 30 Jahren gewährleistet ist, pro Jahr                                     | 4,00 Euro |
| 3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. |           |
| 4. Bei der Verlängerung einer pflegearmen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte für die Rasenpflege zusätzlich pro Jahr  | 1,00 Euro |

#### **§ 5 Bestattungsgebühr**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle                                  | 40,00 Euro  |
| 2. Benutzung der Kirche  | 60,00 Euro  |
| 3. Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab, pro Träger | 15,00 Euro  |
| 4. Aushebung eines Erdgrabes, Einsenkung und Schließung        | 350,00 Euro |
| 5. Aushebung eines Urnengrabes, Einsenkung und Schließung      | 100,00 Euro |
| 6. Organist  | 40,00 Euro  |
| 7. Küster (incl. Reinigungsentgelt Leichenhalle und Kirche)    | 50,00 Euro  |
| 8. Küster (nur Läutedienst)                                    | 20,00 Euro  |

#### **§ 6 Genehmigungsgebühr**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens                           |            |
| a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen | 40,00 Euro |
| b) für liegende Grabzeichen   | 60,00 Euro |
| c) für stehende Grabzeichen   | 60,00 Euro |
| 2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung                         | 40,00 Euro |
| 3. Für Grabplaketten oder Änderung incl. Beschriftung                             | 50,00 Euro |
| 4. Ausstellen von Urkunden  | 5,00 Euro  |

### § 7 Umbettungsgebühr

Umbettung einer Leiche (auf einen anderen Friedhof)	420,00 Euro
Umbettung einer Leiche (innerhalb des Friedhofs)	840,00 Euro
Umbettung einer Aschenkapsel (auf einen anderen Friedhof)	120,00 Euro
Umbettung einer Aschenkapsel (innerhalb des Friedhofs)	240,00 Euro

### § 8 Abräumgebühren

Für das Abräumen von Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist sind die Hinterbliebenen verantwortlich. Falls die Ausführung durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben wird, werden erhoben:

Einzelgrab:	200,00 Euro
Doppelgrab:	350,00 Euro
Urnengrabstätte:	100,00 Euro
Pflegearme Grabstätte (Reihen- und Wahlgrabstätte):	50,00 Euro

### § 9 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 10 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 Euro teilbaren Betrag.
2. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
4. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

### § 11 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 12 Kirchaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bründersen, 04.02.2021

### Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der  
Kirchengemeinde



Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Dienstiegel der  
Polit. Gemeinde



Mitglied

Kirchen aufsichtlicher Genehmungsvermerk: